

## **Aktuelle Forderungen für das hessische Gastgewerbe**

Stand: 15. Januar 2021

### **Sicherung von Arbeitsplätzen und Existenzen!**

Die am 28. Oktober 2020 von Bund und Ländern beschlossene außerordentliche Wirtschaftshilfe haben wir seinerzeit begrüßt und auch die Unternehmer haben darauf vertraut, mit den November- und Dezemberhilfen ihre Existenz und die Arbeitsplätze sichern zu können.

Jetzt herrschen maximaler Frust, Verzweiflung und größte Verärgerung über die ausbleibenden Hilfen über die nicht zu überbietende Komplexität der Hilfsprogramme.

Mittlere und große Unternehmen wissen noch immer nicht, wann und nach welchen Kriterien sie ihre Anträge stellen können, weil die angekündigte Anpassung der Beihilferegelung und die erforderliche Genehmigung von der EU-Kommission noch nicht vorliegen. Gleichzeitig wurden Anfang Dezember Änderungen in den FAQs vorgenommen, die zu einer maximalen Verunsicherung der Unternehmer und Steuerberater geführt haben. Dies alles ist geeignet, dass so wichtige Vertrauen gerade jetzt in der Corona-Krise in die handelnden Politiker zu zerstören.

Die Bundesregierung hat unbürokratische und schnelle Hilfe wiederholt in ihren Pressekonferenzen zugesagt. Genau das Gegenteil findet jetzt statt. Das ist bitter!

Wir erwarten, dass Sie die Hilfsprogramme in Bundeswirtschafts- und im Bundesfinanzministerium zur Chefsache gemacht und überfällige Korrekturen der Regelungswerke vorgenommen werden, damit die Hilfen wie zugesagt bei allen betroffenen Unternehmen schnellstmöglich ankommen:

#### **1. Gebotene Heraufsetzung der EU-Beihilfegrenzen für Kleinbeihilfen und Fixkostenregelungen**

Mit Blick auf die Dauer der pandemiebedingten Schließungen und Beschränkungen für unsere Branche, deren Ende zudem noch nicht absehbar ist, bedarf es dringend einer Erhöhung der Grenze sowohl der Kleinbeihilfen auf zum Beispiel 5 Mio. Euro und als auch des Temporary Framework auf zum Beispiel 10 Mio. Euro – wie bereits wiederholt von uns angemahnt.

Mit der Heraufsetzung des EU-Kleinbeihilferahmens würde die kaum zu überbietende Komplexität der Programme deutlich reduziert.

An der Heraufsetzung dieser Beihilferahmen muss mit Hochdruck gearbeitet werden, da ansonsten der Notlage der Unternehmen durch den anhaltenden Lockdown nicht Rechnung getragen wird. Die Ungleichbehandlung der Unternehmen, die nicht unter die Kleinbeihilferegelung fallen, sondern nur 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten bei der Novemberhilfe plus und Dezemberhilfe plus erhalten, kann mit der Heraufsetzung des Beihilferahmens beseitigt werden.

Hilfsweise sollte die Erstattung der ungedeckten Fixkosten – unabhängig von der Unternehmensgröße – einheitlich zu 100 Prozent im Rahmen der November- und Dezemberhilfe plus erfolgen.

Auch die Heraufsetzung der 3 Millionen Euro Beihilfeobergrenze für Fixkosten (Mitteilung der EU vom 13. Oktober 2020 – C 340) ist mit Blick auf die Überbrückungshilfe III dringend geboten.

## **2. Novemberhilfe extra/Antrag nach Artikel 107 Abs. 2 b AEUV**

Wir begrüßen es außerordentlich, dass die Bundesregierung sich in intensiven Gesprächen mit der EU-Kommission befindet, um eine Notifizierung für den Antrag nach Artikel 107 Abs. 2 b AEUV zu erreichen. Mit Blick auf die arbeitsmarktpolitische Relevanz der größeren Unternehmen in Gastronomie, Cateringwirtschaft und Hotellerie und ihrer existenziellen Betroffenheit ist dies zwingend geboten. Die Betriebsstätten dieser Unternehmen liegen überwiegend in Städten oder in oder an hochfrequentierten Verkehrsstandorten. Es handelt sich dabei um Stadt- und Tagungshotels, Restaurants in zentralen Innenstadtlagen, gastronomische Betriebe in den Bahnhöfen und in Flughäfen sowie an der Autobahn, die aufgrund der aktuellen Corona-Maßnahmen erneut massiv betroffen sind.

Restaurants sind geschlossen, Hotels vielfach auch, da es sich nicht lohnt, für wenige Geschäftsreisende geöffnet zu bleiben, deutlich niedrigere Frequenzen in Bahnhöfen und Flughäfen sowie auch in den Autobahnraststätten bzw. Tankshops, verursachen dramatische Umsatzeinbußen bei zeitgleich hohen Pachten. Ein Entgegenkommen der vielfach großen Eigentümergesellschaften und Immobilienfonds erfolgte in 2020 überwiegend nicht.

Das Gelingen des Antragsverfahrens ist von existenzieller Relevanz für die großen Arbeitgeber des Gastgewerbes, die bislang keine direkten Finanzhilfen erhalten haben.

Aus diesem Grunde appellieren wir eindringlich an Sie, mit allen Kräften eine zeitnahe Regelung der Novemberhilfe extra über das Antragsverfahren nach Art. 107 Abs. 2 b AEUV zu erreichen.

Seit Bekanntgabe der außerordentlichen Wirtschaftshilfe haben wir wiederholt eingefordert, dass die Hilfen allen Unternehmen der Branche – unabhängig von ihrer Größe – zu gewähren sind.

Wenn dieses Verfahren auch nur einige hundert Leistungsträger und große Arbeitgeber unserer Branche betrifft, ist es von existentieller Bedeutung, dass diese überwiegend familiengeführten Unternehmen ebenfalls Unterstützung erfahren.

Schnellstmöglich erwarten wir dazu von Ihnen eine offizielle Benachrichtigung zum Verfahrensstand und die Bekanntgabe der Ausgestaltung des Programms. Es ist unverzichtbar, dass die davon betroffenen großen Unternehmen im Januar relevante Abschlagszahlungen erhalten. Dazu würde es sich anbieten, dass die Finanzämter für diese Unternehmen die Abschlagszahlungen vornehmen.

### 3. KfW-Kredite

Die derzeit notwendige beihilferechtliche Anrechnung von KfW-Krediten mit mehr als 6 Jahren Laufzeit führt zu maximalem Frust und Enttäuschung bei Unternehmen, die in besonderem Maße Verluste in diesem Jahr erlitten haben.

Aufgrund der zweiten Corona-Welle, die nahezu alle EU-Staaten erleben, und Schließungen der Gastronomie und Hotellerie in erheblichem Zeitumfang in diesem Winter auch fortbestehen, regen wir erneut dringend eine Änderung der beihilferechtlichen EU-Vorgaben an.

Dazu haben wir folgende Lösungsvorschläge wiederholt unterbreitet:

- Der Bund setzt umgehend ein neues KfW-Programm auf, wonach die KfW Kredite vergeben kann, mit denen die bestehenden KfW-Schnellkredite vor dem 30.6.2021 abgelöst werden können. Dieses neue Programm lässt sich der Bund nach Ziffer 3.2/3.3 des TF genehmigen, sodass keine Anrechnungspflicht nach EU-Recht mehr besteht.
- Alternativ kann der Bund im Wege einer (schnellen) Änderungsnotifizierung die Rückzahlungsfrist „30.6.2021“ entweder verlängern oder komplett entfallen lassen.
- Um zumindest die volle Anrechnung zu vermeiden, setzt die BReg gegenüber der EU KOM durch, dass das Beihilfe-Element des KfW-Schnellkredits nicht die komplette Kreditsumme, sondern nur die Differenz zwischen dem (höheren) Marktzens und dem (niedrigeren) KfW Zinssatz ist. Das ist geltendes EU-Recht (EU-Bürgschaftsbeihilfenrahmen und Rechtsprechung). Danach entspricht das Beihilfe Element nur dann – in Ausnahmefällen - dem Nennbetrag des Darlehens, wenn sich der Darlehensnehmer, z. B. als Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) am Markt überhaupt kein Darlehen mehr hätte beschaffen können. Die KfW-Programme sind aber auf UiS gerade nicht anwendbar.
- Für die KfW-Unternehmerkredite mit einer Laufzeit ab 6 Jahren müssen ebenso vergleichbare Lösungen gefunden werden.

Es ist nicht vermittelbar und auch nicht sachgerecht, dass Kredite mit dem Nennbetrag direkten nicht rückzahlbaren Finanzhilfen gleichgestellt werden.

Wir fordern die Bundesregierung auf, die von uns wiederholt vorgeschlagenen Lösungen für diese Problematik ernsthaft zu prüfen und sich bei der EU-Kommission für die überfällige Korrektur einzusetzen.

### 4. Novemberhilfe plus

Die Novemberhilfe plus wurde am 20.11.2020 von der EU-Kommission genehmigt. Danach besteht die Möglichkeit, Novemberhilfen bis zu 4 Mio. Euro zu gewähren. Detailregelungen zur Ausgestaltung liegen noch nicht vor.

Uns erreichen dazu zahlreiche Anfragen mittelständischer Leistungsträger unserer Branche. Denn die größeren Unternehmen sind keineswegs weniger betroffen. Bis wann können wir mit der Veröffentlichung der entsprechenden Kriterien rechnen?

Wir bitten die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die Antragsstellung noch im Januar vorgenommen werden kann.

## **5. Mischbetriebe**

Viele sogenannte Mischbetriebe fallen aufgrund des 80:20-Erfordernisses durchs Raster, obwohl sie in erheblichem Umfang von den am 28. Oktober und 25. November beschlossenen Maßnahmen direkt betroffen sind.

Das 80:20-Erfordernis führt dazu, dass zahlreiche Unternehmen keinen Anspruch auf Hilfe haben. Hier muss dringend nachgebessert werden und das kann ohne Genehmigung der EU-Kommission geschehen, da das 80:20-Erfordernis keine beihilferechtliche Vorgabe der EU ist.

Wir sind uns auch im Klaren darüber, dass gewisse Abgrenzungskriterien sicherlich zu definieren sind. Wenn das Ergebnis jedoch ist, dass ein gastronomischer Betrieb (Anteil 60 Prozent), der noch eine kleine Hausbrauerei (Anteil Handel 40 Prozent) betreibt, keinen Anspruch auf Novemberhilfe für seinen geschlossenen gastronomischen Betrieb erhält, ist das ein völlig unbefriedigendes Ergebnis.

Es sind insoweit Lösungen zu finden, wie sie für Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenem Café-Betrieb zur Anwendung kommen. In diesen Fällen werden die vom Lockdown nicht betroffenen Außerhausumsätze herausgerechnet, für das Café die Novemberhilfe richtigerweise gewährt.

Gleiches muss auch gelten für zum Beispiel nachstehende Mischbetriebe, die auch in erheblichem Umfang Umsatzeinbußen durch die aktuellen Corona-Maßnahmen erleiden:

- Restaurants, die zum Beispiel 30 Prozent ihrer Umsätze mit Schul- und Kita-Catering erzielen
- die eine Brauereigaststätte betreiben und mit ihrer kleinen Hausbrauerei noch 40 Prozent Handelsumsätze erzielen,
- Winzer, die ein Hotel mit Restaurant betreiben,
- Landgasthöfe mit Metzgereien,
- landwirtschaftliche Betriebe, die Urlaub auf dem Bauernhof anbieten
- Autobahnraststätten mit Rastshops

Diese Mischbetriebe sind ebenso durch die Schließungen sehr hart betroffen. Dabei versteht sich von selbst, dass sie nur für den direkt betroffenen Betriebsteil die Hilfen auf Basis der umsatzorientierten Erstattung erhalten.

Für Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenem Café-Betrieb gilt die Regelung wie bei den Restaurants, die nur die 19 Prozent-Umsätze des Vorjahres erstattet bekommen.

Es ist eine Frage der Gerechtigkeit und natürlich des politischen Willens, diese Benachteiligung der Mischbetriebe zu beseitigen.

## **6. Regelungen zu den verbundenen Unternehmen bei den November- und Dezemberhilfen**

Zahlreiche verbundene Unternehmen fallen aufgrund der 80:20-Regelung trotz massiver Betroffenheit durchs Raster.

Auch für die verbundenen Unternehmen gibt die EU kein 80:20-Erfordernis vor. Für die Tochter einer Holding, die durch Schließungen und Untersagungen direkt massiv betroffen ist, muss aus unserer Sicht ebenso November- und Dezemberhilfen gewährt werden, da ansonsten wettbewerbsrelevante Problemstellungen verursacht werden. Wettbewerber mit Mono-Betrieb sind antragsberechtigt und erhalten die staatlichen Mittel. Trotz vergleichbarer Umsatzausfälle erhält die „Tochter“ einer Unternehmensgruppe nichts. Dies betrifft zum Beispiel Caterer, bei denen eine Tochter ausschließlich Veranstaltungen durchführt und die aufgrund der Untersagungen keine oder nur geringste Umsätze tätigen.

Im Übrigen ist die Ungleichbehandlung privater und öffentlicher Betriebe nicht nachvollziehbar. So werden die Umsätze öffentlicher Unternehmen, wie zum Beispiel Jugendherbergen, öffentliche Thermen, kommunale Theater, innerhalb eines öffentlichen Unternehmensverbundes oder Zweckverbandes nicht zusammengerechnet.

Aus diesem Grund regen wir dringend eine Nachjustierung dergestalt an, dass grundsätzlich auf den betroffenen Betrieb im Sinne von Arbeitsstätte und ihre Betroffenheit abgestellt wird.

Denn unstrittig ist: Zielsetzung der Corona-Hilfsmaßnahmen ist die Existenzsicherung der Betriebe und der Erhalt der Arbeitsplätze.

Die Benachteiligung von privaten Betrieben gegenüber öffentlichen Betrieben ist aufzuheben, ebenso die aufgrund des 80:20-Ausschlusses bestehenden Verwerfungen für diversifizierte Unternehmensgruppen gegenüber Mono-Betrieben.

## **7. Überbrückungshilfe III**

Auch wenn noch nicht alle Details zur Überbrückungshilfe III bekannt sind, so haben wir erhebliche Zweifel, ob diese für alle Unternehmen bei fortbestehenden Schließungen das Überleben sichert.

Denn es wird nicht sichergestellt, dass die Unternehmen eine vollständige Erstattung ihrer Fixkosten erhalten und ihnen ein angemessener Ausgleich für die finanziellen Ausfälle gewährt wird.

Das formulierte Ziel der Überbrückungshilfe, die wirtschaftliche Existenz zu sichern, wird bei größeren und verbundenen Unternehmen nicht erreicht.

So ist zum Beispiel kritikwürdig, dass nunmehr große Unternehmen bis 500 Mio. Euro antragsberechtigt sind, aber nur eine maximale monatliche Hilfe von 500.000 Euro erhalten. Wer monatliche Fixkosten von 3 Millionen Euro hat, wird so nicht überleben.

Überfällig ist eine Korrektur der Regelungen zu den verbundenen Unternehmen.

Bei der Entwicklung der Überbrückungshilfe im Frühjahr wie auch in den laufenden Telefonkonferenzen haben wir stets deutlich gemacht, dass die Hilfen jedem Betrieb zu gewähren sind und die Regelungswerke zu den verbundenen Unternehmen sachwidrig sind.

Im Übrigen ist die Regelung auch eine erhebliche Benachteiligung gegenüber einem Franchiseunternehmen, da jeder Franchisenehmer die Überbrückungshilfe beantragen kann. Konsequenter und sachgerechter wäre es, auf den Betrieb im Sinne von Arbeitsstätte abzustellen.

Wenn die Überbrückungshilfe III nicht angemessen für alle Unternehmen – unabhängig von ihrer Größe – ausgestaltet wird, muss dringend über laufende Antragsverfahren nach Artikel 107 Abs. 2 b AEUV eine Lösung für die Unternehmen gefunden werden, die weiterhin geschlossen bleiben und keine auskömmliche Überbrückungshilfe erhalten.

## **8. Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragsfrist bis mindestens 31. März 2021**

Aufgrund der verspäteten Auszahlung der November- und Dezemberhilfen ist es zwingend geboten, die bislang bis zum 31. Januar 2021 erfolgte Aussetzung der Insolvenzantragsfrist zu verlängern.